

# Kopie ADVOPARTNER

BELITZ • MORGENROTH • EBERHARD  
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

ADVOPARTNER Rechtsanwälte Postfach 1772 58212 Schwerte

Evangelische Kirche im Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Fax 0211/4562-562

**Datum**  
29.10.2009

**Unser Zeichen**  
09/000461

**Ihr Zeichen**  
880270, Az. 11-  
41:T/0109

**Thumm ./ Ev. Kirche im Rheinland**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Döring,

soeben erreicht uns eine Pressemitteilung im Sinne einer Erklärung ihres  
Hauses vom 28.10.2009.

Wieder einmal wurde weder der Betroffene noch dessen nachweislich legiti-  
mierter Bevollmächtigter vor einer Veröffentlichung hinsichtlich des Be-  
schlusses der Abberufung informiert. Die ausweislich der Pressemitteilung  
gegebene Begründung ist fadenscheinig und trägt nicht.

Ihr Haus zeigt schlechten Stil.

Der Unterzeichner nimmt dies zum Anlass, Art und Weise des zukünftigen  
Umgangs zu überdenken.

Hinsichtlich der Presseerklärung wird wie folgt angemerkt.

Nach Kenntnis des Unterzeichners hat es keine zahlreichen Gespräche der  
Landeskirche mit allen Beteiligten gegeben. Bitte nennen Sie Datum und  
Beteiligte der Gespräche oder stellen Sie dieses Faktum richtig. Mit dem  
Unterzeichner hat es im Beisein unseres Mandanten genau ein Gespräch im

Thomas B. Belitz  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Björn-Erik Morgenroth  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Jan Eberhard  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht

Thomas Zick  
Rechtsanwalt

Friedrich-Hegel-Straße 114-116  
58239 Schwerte  
Telefon 02304 99 00 36  
Telefax 02304 99 00 38  
Email post@advopartner.de  
Notfall 0700 11 12 0700  
www.advopartner.de

Zweigniederlassung  
Ackerstr. 47  
59423 Unna  
Telefon 02303 90 111 80  
Telefax 02303 90 111 81

Bankverbindung  
Sparkasse Dortmund  
Kontonummer 11 700 58  
Bankleitzahl 440 501 99

Steuernr: 316/5001/1682  
AG Essen PR 1458

In Kooperation mit  
Steuerberater Dirk Weichelt  
Bruchstr. 19  
58239 Schwerte

Landeskirchenamt und zwei Telefonate gegeben. Der Begriff „zahlreich“ wird nach allgemeiner Verkehrsanschauung anders verstanden.

Der Pressemitteilung war zu entnehmen, dass die Abberufung gem. § 84 Abs. 2 PfdG erfolgt sein soll. Antrag des Presbyteriums und Anhörung erfolgten indes zu § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG zu einem Zeitpunkt, da die Mehrheitsverhältnisse bekannt waren. Um Stellungnahme wird gebeten. Diese ist bereits erforderlich, um dem möglichen Eindruck einer Täuschung der hier Beteiligten entgegenzuwirken.

Es wird zudem gebeten, die Vorschrift im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz zu benennen, aufgrund derer die Abberufung, die eigentlich gemäß § 85 PfdG durch die Kirchenleitung zu erfolgen hat, nun anscheinend durch das Kollegium des Landeskirchenamtes erfolgt sein soll. Dies werden Sie im Hinblick auf § 22 Abs. 3 VwGG und § 9 des VwKG im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung sicherlich berücksichtigen wollen, da gegen Maßnahmen der Kirchenleitung ohne Widerspruchsverfahren Klage erhoben werden kann (muss).

Nicht lediglich am Rande erwähnt werden soll, dass Frau Thumm, die Ehefrau unseres Mandanten, die sich über zwei Jahrzehnte ehrenamtlich in hohem Maße unter großem persönlichen Einsatz zum Wohle der Gemeinde engagiert hat, nun durch anliegendes Schreiben (Anlage I) mit Sippenhaftcharakter quasi kalt ausgesperrt wird. Das Schreiben enthält nicht einmal ein Wort des Dankes.

Dieses Verhalten zeugt nach dem in der Sache unmaßgeblichen Empfinden des Unterzeichners nicht lediglich von schlechtem Stil, sondern erscheint bei allem gebotenen Abstand zur Sache abseits des Juristischen mit den Werten Ihrer Gemeinschaft nicht vereinbar. Das gezeigte Verhalten der dort Handelnden ist nach hiesigem Empfinden unmoralisch und unchristlich. Sie werden im Interesse der Ihrerseits vertretenen Werte nicht dulden wollen, dass in dieser Weise mit Menschen umgegangen wird. Der seitens des Presbyteriums und der dort Verantwortlichen gezeigte Geist lässt für die Zukunft der Gemeinde Übles befürchten. Es wird gebeten, mitzuteilen, wie Sie hier reagieren wollen.

Lediglich am Rande sei erwähnt, dass der Unterzeichner nicht Rechtsbeistand, sondern Rechtsanwalt ist. Ein Rechtsanwalt ist etwas anderes als ein Rechtsbeistand. Ein Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege und (so gesetzlich festgeschrieben) der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (Bundesrechtsanwaltsordnung).

§ 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte lautet:

*Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung ihn nicht besonders verpflichten.*

*Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.*

*Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.*

Rechtsbeistand hingegen ist die Berufsbezeichnung für Personen, denen die unbeschränkte (Vollerlaubnis) oder beschränkte Erlaubnis (für bestimmte Rechtsgebiete) nach Rechtsberatungsgesetz bzw. Rechtsdienstleistungsgesetz erteilt worden ist.

Sie wollen die Terminologie bitte zukünftig korrekt berücksichtigen und im Hinblick auf die Pressemitteilung richtig stellen.

Um schriftliche Stellungnahme und Korrektur der Presserklärung zur Vermeidung von rechtlichen Weiterungen auch presserechtlicher Art wird

**bis zum 04.11.2009**

gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

**gez. Belitz, RA**

BELITZ  
RECHTSANWALT

**Anlage:** wie bezeichnet